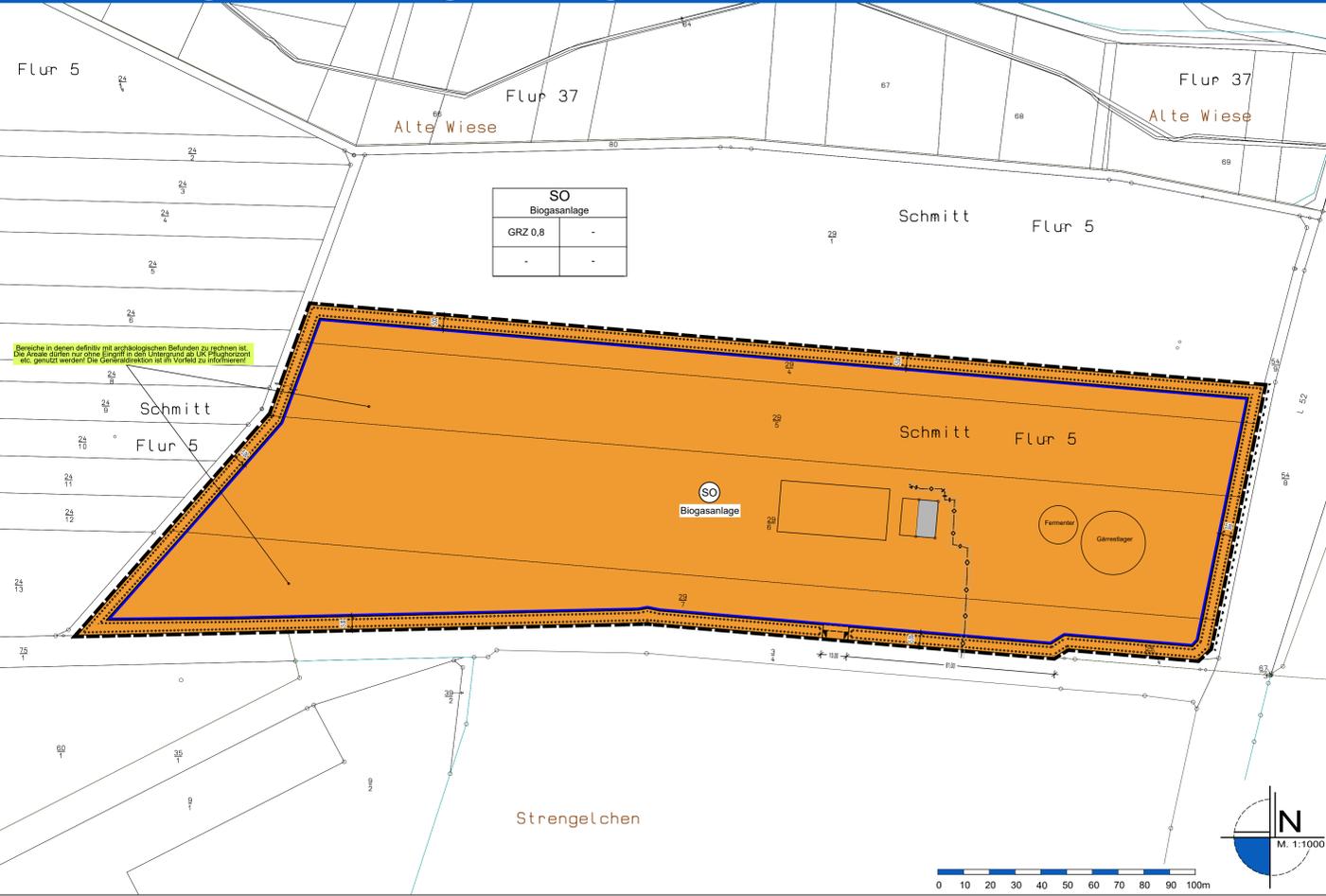


Ortsgemeinde Schmitt

Bebauungsplan "Biogasanlage"



Legende

- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
§ 11 BauNVO
SO Sonstige Sondergebiete "Biogasanlage"
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
Baugrenze
- Verkehrsflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Einfahrtbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
unterirdisch
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Sonstige Darstellungen**
Flurstücksnummer laut Kataster
Flurstücksnummer laut Kataster
Bemaßung
Wohngebäude laut Kataster

Textfestsetzungen

- A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
(1) Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung ein **Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage und sonstige erneuerbare Energien“** gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt.
Zweckbestimmung
Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage und **sonstige erneuerbare Energien** sind solche Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der energetischen Herstellung und Nutzung von Biomasse und der Gewinnung von Pflanzenfasern für die Papier- und Verpackungsindustrie dienen.
Anlagen und Einrichtungen, die in einem funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen, oder der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie auf sonstige Weise dienen, sind ebenfalls zulässig.
Biomasse sind insbesondere:
1. Pflanzen und Pflanzenbestandteile,
2. aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen hergestellte Energieträger, deren sämtliche Bestandteile und Zwischenprodukte aus Biomasse im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) erzeugt wurden,
3. Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land- und Forstwirtschaft,
4. aus Biomasse durch Vergasung oder Pyrolyse erzeugtes Gas und daraus resultierende Folge- und Nebenprodukte.
Die Verwendung bzw. Verwertung von Abfällen mit Ausnahme von Nebenprodukten der landwirtschaftlichen Produktion aller Art ist unzulässig.
Allgemein zulässig sind
1. Anlagen und Einrichtungen, die der energetischen Herstellung und Nutzung von Biomasse dienen,
2. Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf,
3. Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck der in dem Gebiet gelegenen Grundstücke oder des Gebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (räumlich-funktionaler Zusammenhang),
4. Anlagen und Einrichtungen, die in funktionalen Zusammenhang mit der Biogasanlage stehen wie z.B. Trocknungsanlagen/-hallen, Anlagen zur Herstellung von Pellets aus Gärrestsubstrat, Anlagen zur Gewinnung von Pflanzenfasern für die Papier- und Verpackungsindustrie, Lagerhallen u.ä.,
5. Anlagen der Verwaltung, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen und dieser dienen,
6. Tankstellen für Biomethan,
7. PV-Freiflächenmodule,
8. biologische Kläranlage für die Niederschlagswasserbewirtschaftung.
- 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)**
(1) **Grundfläche, Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl**
Im Bebauungsplan ist die Grundfläche mit GRZ = 0,8 festgesetzt.
(2) **Höhe baulicher Anlagen**
Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:
Gebäudehöhe max. 10,00 m. Die Höhen werden stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand und der Oberkante First und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugs punkt gemessen.
Als unterer Maßbezugs punkt gilt die Oberkante der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche (Kreisstraße K7) in Wandmitte.
Sofern der Betriebsablauf es erfordert und der räumlich-funktionale Zusammenhang gegeben ist, können einzelne Gebäudeeile oder bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung wie etwa Silonanlagen, Schornsteine u.ä. bis zu einer Höhe von 12,0 m zugelassen werden. Je Einzelanlage darf eine Grundfläche von höchstens 100 m² nicht überschritten werden. In der Summe der Einzelanlagen dürfen höchstens 5 % der festgesetzten Grundfläche beansprucht werden.
- 3 Führung von Versorgungsanlagen / Leitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)**
Im Bebauungsplangebiet ist die Führung von Versorgungsleitungen, die der Versorgung und öffentlichen Bereitstellung von Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und elektronischer Medien dienen, nur in unterirdischer Form zulässig.
- 4 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird eine Havarietische festgesetzt.
- B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (6) BAUGB I.V.M. § 88 (6) LBAUO)**
- 1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 8 (1) NR.1 LBAUO)**
Bei der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sind hochglänzende Metall- und Kunststoffe sowie grellbunte Farben unzulässig.
- 2 Dachgestaltung (§ 88 (1) LBAUO)**
Eindeckungsmaterialien
Die Eindeckungsmaterialien sind gemäß folgenden RAL-Farbtönen (o.ä.) zulässig:
RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graublau), RAL 6026 (Opalgrün), RAL 7010 (Zellgrau), RAL 7011 (Eisengrau), RAL 7012 (Blaugrau), RAL 7013 (Braungrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthraxgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7022 (Lambragrau), RAL 7024 (Graphitgrau), RAL 7026 (Granitgrau), RAL 7043 (Verkehrsgrau), RAL 8011 (Nußbraun), RAL 8012 (Rotbraun), RAL 8014 (Sepabraun), RAL 8015 (Kastanienbraun), RAL 8016 (Mahagonibraun), RAL 8017 (Schokoladenbraun), RAL 8019 (Graubraun), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 8025 (Blaubraun), RAL 8028 (Terrabraun), RAL 9005 (Tief schwarz).
Glasuren und glasartige Beschichtungen sind unzulässig.
- C. GRÜNORDNERISCHE UND LANDESPFLIEGERISCHE FESTSETZUNGEN**
- 1 VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN**
Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen
V1 Baueignung im Winterhalbjahr (bis Anfang/Mitte März => vor Beginn der Brutzeit)
V2 Zügige Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen.
V3 Verzicht auf Nachbauten und nachträgliche Beleuchtung der Baustellen.
V4 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
V5 Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
V6 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodenässe.
V7 Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch Nutzung von Teilen der bereits bestehenden versiegelten Flächen und Rückbau der nicht benötigten bestehenden Versiegelung.
V8 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.
V9 Sorgfältige Entsorgung von Restabfällen.
- Kompensationsmaßnahmen (KM)**
Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden folgende Kompensationsmaßnahmen vorzulegen:
- Maßnahme 1 (K1): Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese**
Die Maßnahme findet statt auf den Parzellen 15/1 Flur 11 Gemeindegemarkung Bremm (10480 m²) sowie 6500 m² des Flurstücks 14/1 Flur 3 Gemarkung Kilding. Die Parzellen werden derzeit als Intensivacker genutzt.
Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich an den Empfehlungen von Valhe (2015) und Biedermann & Werking-Rauke (2008):
• Einsaat: im ersten Schritt sollte eine Einsaat mit regionalem Saatgut für die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese erfolgen. Das passende Saatgut (Kennarten der Glatthaferwiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann Region 710) oder von einer geeigneten Spendierfläche in der Nähe entnommen und auf die Zielfläche übertragen werden (Mahdgutübertragung).
• Mahd: Ein- bis zweischürige Mahd (Abstand zwischen den Schritten mind. 2 Monate), höchstens ab 30.06. Schnitthöhe mind. 7 cm, wenn durch die Schafe nicht genug abgegrassen wird. Mahd wenn möglich mit modernem Balkenmäher.
• Beweidung: extensive Beweidung durch Schafe ist möglich, sobald die Wiese genügend angewachsen ist
• Kein Mähen
• Keine Düngung
• Pflege: Stiegeln mit Wiesenegege oder Wiesentriegel im Frühjahr

Textfestsetzungen

- Maßnahme 2 (K2): Anlage einer randlichen Eingrünung**
Entsprechend der Planzeichnung (Flächen zum Anpflanzen) ist eine randliche Eingrünung (Strauchpflanzung) aus heimischen Sträuchern anzulegen.
Es sind heimische Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 – 125 cm hoch, zu verwenden sind:
Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen (Beachtung des Nachbarschaftsrechts von Rheinland-Pfalz). Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m, der max. Abstand der Reihe weist 1,0 m auf. Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen (Beachtung des Nachbarschaftsrechts von Rheinland-Pfalz). Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m, der max. Abstand der Reihe weist 1,0 m auf.
Die Pflanzung wird als „Gleichschenkiger Dreieckverband“ ausgeführt. Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücken“ und bilden ein gleichschieniges Dreieck. Auf diese Weise entsteht ein dichter Gehölzkomplex, der sowohl eine Einbindung des Plangebietes in die Landschaft als auch für eine Vielzahl von Lebewesen ein hochwertiges Habitat darstellt. Die festgesetzte randliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist.
Rückschnitte der Gehölzpflanzung sind nur bis auf eine Höhe von 2,50 Meter ab Bodenoberkante innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober – Ende Februar) zulässig.
Pflanzauswahl/Pflanzqualität
Im Folgenden wird die Verwendung von nicht giftigen Pflanzen gegeben. Sie dient der Orientierung und kann um Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eignung haben.
Umsetzungszeitraum der Maßnahmen
K1+ K2: In der auf den Baueignung nachfolgenden Pflanzperiode
Liste „A“ - Bäume I. Ordnung

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Juglans regia	Walnußbaum
Acer platanoides	Spitzahorn	Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche	Salix caprea	Salweide
Tilia cordata	Wieslerinde	Sorbus aucuparia	Eberesche
Elaeagnus	Bäume II. Ordnung	Sorbus domestica	Eibensche
Astragalus	Feldahorn	Carpinus betulus	Hainbuche

Liste „B“ - Sträucher

Cornus sanguinea	Blutroter Harnsiegel	Cornus	A. Waldrebe
Corylus avellana	Hassel	Fallopia auberti	Knotenschilf
Crataegus monogyna	Weißdorn	Hedera helix	Efeu
Eurotium europaeum	Platanenröhchen	Hydrangea petiolaris	Kleinerhortensie
Lonicera xylosteum	Hackenscheide	Hackenscheide (vielfarbige Arten)	
Rhamnus catharticus	Kornelzorn	Parthenocissus	A. Wilder Wein
Rosa canina	Hundsrose	Vitis coignetiae	Wildes Wein
Rosa kornelosa	Filzrose	Vitis vulp.	Weinrebe
Salix caprea	Salweide	Wisteria	A. Blauregen
Salix purpurea	Purpurweide		(oder Sorten aus den vorgenannten Arten)
Sambucus nigra	Holunder		
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball		

Liste „E“ - Obstgehölze

Apfelarten			
Baumapfels	Goldparmäne	Clappes Lebling	Gute Luise
Blaugold	Grünelde	Conference	Vereinsobstbirne
Bohnapfel	Jakob Fischer	Alexander Lucas	Gelbtes Butterbirne
Boskop	Janus Leibel	Landsberger Renette	
Danziger Krippel	Kaiser Wilhelm		
Binnenortens	Williams Christ	Winterambour	Zuccalmaglio Renette

Zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten und Obst der Arten Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Walnuß sowie Süßholzwurzel und Wildrosen (wie Wildapfel, Wildrose, Spärling, Eibersche, Mispel)
Liste „F“ - Hechtgehölze für Feuchtwälder

Acer campestre	Feldahorn	Viburnum opulus	Schneeball
Berberis	A. Sauerdom (grünblättrige Sorten)	Ligustrum vulgare	S. Liguster, Rameeide
Cornus betulus	Hainbuche	Fagus sylvatica	Buche
Cornus sanguinea	Blutroter Harnsiegel	Crataegus monogyna	Weißdorn
- D. Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften**
1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermineralung und Verdichtung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagung. Für Erdarbeiten, die ab dem 31.07.23 durchgeführt werden, gelten die neuen Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung. Diese sind zu beachten und anzuwenden.
2. Bei Flächen von mehr als 3000 m², bei denen Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht werden, Bodenmaterial ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann nach § 4 Abs. 5 der BBodSchV die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtige die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.
3. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der alte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Grenzabstände für Pflanzungen zu beachten.
4. Einer Nutzung von Oberflächen-Brauchwasser im Haushalt zum Waschmaschine wird nicht zugestimmt. Soweit demnach Brauchwasser zur Toilettenspülung verwendet werden soll, bedarf die Anlage der Genehmigung durch das Gesundheitsamt. Des Weiteren sind die technischen Bestimmungen der DIN 1988 zu beachten. (Vergleiche hierzu Veröffentlichung des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes (Bundesgesundheitsblatt 1993, Heft 11, Seite 488) sowie der bgrg-Praxisdienst (BIA-507/92).
5. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
6. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merklblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsingenieurwesen, Ausgabe 2013 zu beachten.
7. Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731, der DIN 18915 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28 „Bodenschutz in der Umweltpflege nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (im Internet unter: http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_5_Bodenschutz/ALEX/ALEX_Infoblatt_28_2009_Stand_05.2011.pdf) Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der Genehmigungsbehörde eine Entsorgungskonzept vorzulegen.
8. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054 zu beachten.
9. Die vorhandenen Wasserversorgungsleitungen sind vom vorhandenen Gelände mit einer Überdeckung von 1,25 m verlegt, Mehr- oder Minderdeckungen von +/- 0,10 m, welche durch die Wassereinführung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich.
10. Bei Leitungs- und Kanalarbeit ist die Einhaltung eines seitlichen Abstandes von 1,00 m von der Hauptversorgungsleitung erforderlich. Sofern dieses Maß aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist in jedem Fall die Leitungsführung in der Ortschaft zu beachten.
11. Vor Baueignung müssen örtliche Einweisungen durch Mitarbeiter des Wasserwerkes erfolgen. Zuständig sind die Bezirksleiter.
12. Soweit die Versorgungsleitungen (Fernleitung/Ortsnetz) nicht in einer offiz. Verkehrsfläche liegen, muss eine Sicherung dieser Leitungen durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten des Wasserwerkes gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in Bezug auf die Widmung der Leitungsstrassen.
13. Röhrlinien für Wasserschutzgebiete müssen beachtet werden.
14. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbaubarbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flundermäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen.
15. Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrubenratters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.“

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).
 - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 543).
 - Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88).
 - Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
 - Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 G v. 4.12.2023 I Nr. 344.
 - Landesbaurordnung Rheinland-Pfalz (LBAUO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).
 - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
 - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.
 - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
 - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
 - Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist.
 - Landesplanungsgesetz (LPG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
 - Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
 - Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.07.1998 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
 - Landeswildgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
 - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 v. 5.2.2024 I Nr. 33.
- jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.**

Bestandteile des Bebauungsplan

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:1.000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

Übersichtskarte (ohne Maßstab)



Projekt

Ortsgemeinde Schmitt Bebauungsplan "Biogasanlage"	
Satzung	
Auftraggeber: Ortsgemeinde Schmitt	Projektnr.: 01-784
Phase: Satzung	Stand: Januar 2025
Bearbeitet: Rolf Weber	Maßstab: 1:1000
Waldstraße 14 56766 Ulmen Tel.: 02676/951910 Fax.: 02676/951911	

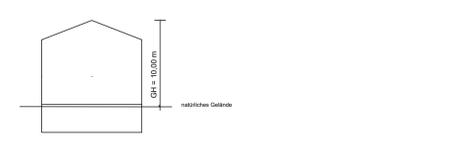
Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss Die Ortsgemeinde Schmitt hat am 28.06.2022 gemäß § 2 (1) BauGB die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Biogasanlage Schmitt“ in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 23.07.2022 örtlich bekannt gemacht.	Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 24.10.2022, die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 29.10.2022 und die Bekanntmachung im Internet am 24.10.2022 in der Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich 09.12.2022 gegeben wurde. Über die eingegangenen Anregungen wurde in der Gemeinderatsitzung vom 25.04.2023 beraten und beschlossen. Ferner beschloss der Gemeinderat die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.	Offenlegung und Beteiligung der Behörden Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Testfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Biogasanlage Schmitt“ gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.	Satzungsbeschluss Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schmitt hat am 11.12.2023 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Biogasanlage Schmitt“ gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
Schmitt, den 27.03.2025 gez. Linden Wilfried Linden, Ortsbürgermeister	Schmitt, den 27.03.2025 gez. Linden Wilfried Linden, Ortsbürgermeister	Schmitt, den 27.03.2025 gez. Linden Wilfried Linden, Ortsbürgermeister	Schmitt, den 27.03.2025 gez. Linden Wilfried Linden, Ortsbürgermeister
Ausfertigung Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Ortsgemeinde Schmitt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens z u Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans werden bekundet.	Genehmigung Für die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Schmitt“ ist gem. § 10 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten. Gehört zur Verfügung vom 04.06.2025 Az.: BLP-U 1367/2022 Kreisverwaltung Cochem-Zell	Anordnung der Bekanntmachung Die örtliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.	Bekanntmachung Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan ist am 21.06.2025 gem. § 10 (3) BauGB örtlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung und -erweiterung
Schmitt, den 27.03.2025 gez. Linden Wilfried Linden, Ortsbürgermeister	Schmitt, den 27.03.2025 gez. Linden Wilfried Linden, Ortsbürgermeister	Schmitt, den 27.03.2025 gez. Linden Wilfried Linden, Ortsbürgermeister	Schmitt, den 27.03.2025 gez. Linden Wilfried Linden, Ortsbürgermeister

Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	SO Biogasanlage	Geschossflächenzahl als Höchstmaß
Grundflächenzahl als Höchstmaß	GRZ 0,8	-
Bauweise	-	-

Systemskizze



Plangrundlage

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/LandVerGeoRP Januar 2020.
Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichnung.